

Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 22. Juli 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1246) und die Änderungen der 2. Änderungssatzung (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 280)

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Fennistik“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Im Masterstudiengang Fennistik soll den Studierenden, aufbauend auf Grundkenntnissen in der finnischen Sprache, Literatur und Kultur in Geschichte und Gegenwart, eine vertiefte fachwissenschaftliche Kompetenz in zentralen Bereichen der Sprachwissenschaft und Literatur und Kultur vermittelt werden, erweitert um fachrelevantes Zusatzwissen im Ergänzungsbe-
reich.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudien- gang Fennistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bache- lor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Ar- beitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt ins- gesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 2100 Stunden (70 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 600 Stunden (20 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungs- punkten im Fach Fennistik voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle ent- scheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständi- gen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelas- tung (Stun- den)	Dauer (Sem.)	LP	RPT bei Stu- dienbeginn im WiSe	RPT bei Stu- dienbeginn im SoSe
1. Synchroner Sprachwissen- schaft	300	1	10	1	2
2. Schwedisch für Fennisten I	300	1	10	1	2
3. Diachrone Sprachwissen- schaft	300	2	10	4	4
4. Schwedisch für Fennisten II	300	1	10	2	3
5. Literatur und Kultur	300	1	10	2	1
6. Sprache und Ge- sellschaft	300	1	10	2	1
7. Übersetzen und Kommunikation	300	2	10	4	4

(2) Studierende, die bei Aufnahme des Masterstudiums über einen skandinavistischen Bachelorabschluss verfügen, studieren anstelle der Module „Schwedisch für Fennisten I“ und „Schwedisch für Fennisten II“ die Module „Sprache und Kultur I“ und „Sprache und Kultur II“ des Masterstudiengangs Skandinavistik. Alles Weitere regelt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Skandinavistik.

(3) Im Ergänzungsbereich werden Module im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten wahlobligatorisch studiert.

(4) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von zusätzlicher Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im 4. Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung »Synchrone Sprachwissenschaft«: Schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten), die auf der Grundlage eines ca. 30-minütigen Seminarvortrages ausgearbeitet wird
2. Modulprüfung »Schwedisch für Fennisten I«: Klausur 180 min.
3. Modulprüfung »Diachrone Sprachwissenschaft«: 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) in der u.A. die Ergebnisse einer schriftlichen Seminararbeit (ca. 10 Seiten) dargelegt werden
4. Modulprüfung »Schwedisch für Fennisten II«: Klausur von 180 Minuten sowie mündliche Einzelprüfung von 20 Minuten
5. Modulprüfung »Literatur und Kultur«: 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung).
6. Modulprüfung »Sprache und Gesellschaft«: Klausur (180 min)
7. Modulprüfung »Übersetzen und Kommunikation«: Klausur (240 min) und 60-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)

(4) Die mündlichen Prüfungen gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 7 werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, die mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 5 von zwei Prüfern.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

Die Masterarbeit ist spätestens 6 Monate nach der letzten Modulprüfung anzumelden. Bei Nichtanmeldung verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 09. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 296

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. »Synchrone Sprachwissenschaft«:

qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der synchronen finnischen Sprachwissenschaft, Vervollkommnung der fremdsprachlichen Kompetenz durch sprachpraktische Übungen [GERS C1].³

2. »Schwedisch für Finnisten I«:

Grundkenntnisse in der schwedischen Sprache sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form. Gute Beherrschung der Aussprache, der sprachlichen Grundstrukturen und des Grundwortschatzes [GERS A1].

3. »Diachrone Sprachwissenschaft«:

qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der diachronen finnischen Sprachwissenschaft. Vervollkommnung der fachsprachlichen Kompetenz des Finnischen [GERS C1].

4. »Schwedisch für Finnisten II«:

erweiterte Grundkenntnisse in der schwedischen Sprache sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form. Befähigung zum selbständigen Umgang mit schwedischsprachigen Quellen zur Geschichte, Literatur und Kultur Finnlands [GERS A2, rezeptive Lesekompetenz B1].

5. »Literatur und Kultur«:

qualifiziertes literaturwissenschaftliches Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der skandinavischen und finnischen Literatur- und Kulturgeschichte

6. »Sprache und Gesellschaft«:

Identifizieren verschiedener Varietäten der finnischen Sprache. Theoretisch reflektierte Analyse und Produktion verschiedener Textsorten [GERS C1]. Beurteilung von außersprachlichen Kontexten sozialer, regionaler und kulturhistorischer Natur.

7. »Übersetzen und Kommunikation«:

Erwerb übersetzerischer Grundfähigkeiten. Hinzu kommt die weitere Vervollkommnung der bereits erworbenen Kenntnisse in der finnischen Sprache, die es ermöglichen, eine qualifizierte und möglichst uneingeschränkte Kommunikation in Wort und Schrift zu führen [GERS C1].

³ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“ in der Fassung von 2002